



Stellungnahme Nr. 8 Februar 2024

Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz – BEG IV)

Mitglieder des Ausschusses BRAO:

RAin Christine Bernard
RA Prof. Ingo Hauffe
RA Jan Helge Kestel
RAuN Jan J. Kramer
RA Otmar Kury (Vorsitzender)
RAuN Dr. Marcus Mollnau
RA Rolf G. Pohlmann
RA Jan Schaeffer
RA Dr. Alexander Siegmund
RA Dr. Uwe Wirsching
RA beim BGH Dr. Christian Zwade

Rechtsanwalt André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwalt Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Schuldrecht:

RA Thorsten Appel
RAuN Dr. Georg Wolfram Butterwegge
RA Konstantin Kalaitzis
RA Dr. Maximilian Ott
RA Dr. Valentin Todorow (Berichterstatter)
RA beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk (Vorsitzender)
RA Christian Wiebelt

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Sozialrecht:

RAin Marion Häßler

RAinuNin Ruth Nobel

RAinuNin a. D. Susanne Pfuhlmann-Riggert

RA Jörn Schröder-Printzen (Vorsitzender)

RAin Konstanze Wegener, LL.M., Eur

Rechtsanwältin Sabine Fuhrmann, Vizepräsidentin der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwalt Sven Krautschneider, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsrecht:

RAin Dr. Tina Bergmann

RA Dr. Peter Eichhorn

RAin Dr. jur. Mara Gerbig

RA Dr. Peter Kersandt

RA Lars Mörchen

RAin Dr. Barbara Stamm

RA Dr. Henning Struck

RA Jan Weidemann

RAin Dr. Sigrid Wienhues (Vorsitzende)

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer

Rechtsanwältin Friederike Wohlfeld, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Patentanwaltskammer
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung plant die Verabschiedung eines Gesetzes zum Bürokratieabbau und zur Verbesserung der Rahmenbedingungen einer voranschreitenden Digitalisierung. Hierzu hat sie einen Referentenentwurf zu einem vierten Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (RefE BEG IV) erarbeitet.

Wo sachdienlich und angemessen, soll das Schriftformerfordernis durch die Textform ersetzt werden, um der Realität des elektronischen Schriftverkehrs (beispielsweise durch die Reduzierung von Dokumentenbrüchen) rechtlich zu entsprechen (hierzu unter I). Überdies sieht der Referentenentwurf die Einführung und Ausgestaltung digitaler Versteigerungsformen (hybrid/online) vor (hierzu unter II) und rückt von der Barzahlungspflicht im Pfandkaufrecht ab (hierzu unter III).

I. Herabsetzung der Formerfordernisse von Schriftform auf Textform

Die gesetzgeberische Intention bei der Einführung der Textform als Standardform in vielen Bereichen des BGB besteht im Abbau bürokratischer Hürden und in der Vereinfachung von Korrespondenzen durch weniger Formatumbrüche.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer begegnet dies überall dort keinen Bedenken, wo dem Schutzzweck der Schriftform (Appellfunktion, Übereilungsschutz und Rechtssicherheit) entweder geringere Bedeutung zukommt oder der Schutzzweck anderweitig als durch Schriftform gewährleistet ist.

1. Änderungen im Vereinsrecht

a) § 32 BGB Mitgliederversammlung; Beschlussfassung

§ 32 Abs. 3 BGB soll dahingehend geändert werden, dass eine Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder auch dann gültig ist, wenn alle ihre Zustimmung in Textform geben (zuvor war Schriftform erforderlich).

Dagegen hat die Bundesrechtsanwaltskammer keine Bedenken. Gerade bei einfachen Beschlüssen im täglichen Vereinsgeschäft können so „Papierfluten“ und der Bedeutung der Entscheidungsfindung unangemessene Bürokratie und Dokumentationsaufwand vermieden werden.

b) § 33 BGB Satzungsänderung

Hier sieht der Referentenentwurf ebenfalls die Aufhebung des Schriftformerfordernisses für die Zustimmung nicht erschienener Vereinsmitglieder zu einer Satzungsänderung vor, insbesondere zu einer Änderung des Vereinszwecks (Einstimmigkeit erforderlich, vgl. § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB). Nun soll es genügen, dass diese Zustimmung in Textform erteilt wird.

Dagegen hat die Bundesrechtsanwaltskammer Bedenken. In diesem Fall ist ein erhöhter Schutzzweck der Schriftform anzunehmen, da die Veränderung des Vereinszwecks Grundlagen- und Ausnahmecharakter hat (siehe Einstimmigkeitserfordernis) und damit der Appellfunktion und dem Übereilungsschutz des Schriftformerfordernisses besondere Bedeutung zukommen.

Angesichts der Tatsache, dass Abstimmungen über Satzungsänderungen im Vergleich zu anderen Beschlüssen in der Praxis deutlich seltener auftreten dürften, besteht hier auch ein geringerer Bedarf an Bürokratieabbau.

2. Besonderes Schuldrecht

a) Hypothekenübernahme

§ 416 BGB: Übernahme einer Hypothekenschuld

Hier galt bisher gemäß § 416 Abs. 2 Satz 2 BGB das Schriftformerfordernis für die Mitteilung des Veräußerers eines Grundstücks an den Gläubiger über die Schuldübernahme einer durch eine Hypothek an dem Grundstück gesicherten Forderung durch den Erwerber. Diese Mitteilung ist Voraussetzung für die Genehmigung der Schuldübernahme durch den Gläubiger. Nun soll hierfür die Textform genügen.

Auch insofern hat die Bundesrechtsanwaltskammer Bedenken. Nach § 416 Abs. 1 Satz 2 BGB gilt die Genehmigung sechs Monate nach Empfang dieser Mitteilung als erteilt. Vor diesem Hintergrund entfaltet das Schriftformerfordernis mit Blick auf seine Beweisfunktion Schutzwirkung für den Gläubiger, der von dem geplanten Schuldnerwechsel Kenntnis erhalten soll, um diesem ggf. entgegenzutreten. Bei einer bloßen E-Mail besteht ein höheres Risiko, dass die Mitteilung verloren geht. Es stellen sich zudem Beweisfragen; der Veräußerer des Grundstücks dürfte für die Zustellung der Mitteilung beweisbelastet sein.

b) Mietrecht

§ 556 BGB Vereinbarung über Betriebskosten

Vorgesehen ist eine Ergänzung der Norm um folgenden Abs. 4:

„(4) Der Vermieter hat dem Mieter auf Verlangen Einsicht in die der Abrechnung zugrundeliegenden, dem Vermieter erteilten Belege zu gewähren. Der Vermieter ist berechtigt, die ihm in analoger Form erteilten Belege in digitaler Form bereitzustellen.“

Der Zweck dieser Neuregelung besteht darin, unnötigen Briefverkehr (Verschicken der Unterlagen in analoger Form) zu verhindern, wenn dem Auskunftsbegehren des Mieters auch durch Einsicht in eingescannte Dokumente genüge getan werden kann.

Gegen diese Regelung bestehen aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer keine Bedenken.

§ 574b BGB: Widerspruch des Mieters gegen Kündigung

Für den Widerspruch des Mieters gegen die Kündigung galt bisher das Schriftformerfordernis, welches nun durch Textform ersetzt werden soll.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat insofern Bedenken. Der Zugang einer E-Mail gemäß § 130 BGB ist bei Spam-Ordern und einer Firewall zweifelhaft und in der Rechtsprechung streitig (siehe einerseits LG Offenburg, 21.4.2023 – 5 O 2/23 und andererseits LG Bonn, 10.1.2014 – 15 O 189/13, MMR 2014, 709; LG Hamburg, 7.7.2009 – 312 O 142/09). § 574 BGB betrifft den Widerspruch des Mieters in besonderen Härtefällen, der nach zwei Monaten verfristet (§ 574b BGB). In diesen Fällen sollten Beweis Zweifel über den fristgerechten Zugang vermieden werden.

§ 594a BGB Kündigungsfristen (Pacht)

Bisher galt für eine von der gesetzlichen Frist abweichende Vereinbarung einer kürzeren Kündigungsfrist eines Pachtvertrags die Schriftform, nun soll Textform genügen.

Gegen diese Regelung bestehen aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer keine Bedenken.

§ 595 BGB Fortsetzung des Pachtverhältnisses

Nach Abs. 4 Satz 1 galt bisher die Schriftform für das Verlangen des Pächters, das Pachtverhältnis fortzusetzen (nach Beendigung wegen unbilliger Härten). Der RefE sieht auch hierfür nun Textform vor.

Gegen diese Regelung bestehen aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer keine Bedenken.

c) Dienstrecht**§ 630 BGB Pflicht zu Zeugniserteilung**

§ 630 Satz 3, wonach für die Erteilung des Zeugnisses bei dauerndem Dienstverhältnis die elektronische Form ausdrücklich ausgeschlossen war, wird aufgehoben.

Gegen diese Regelung bestehen aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer keine Bedenken. Die Änderung spiegelt die Realität besser wider, in der Dienstzeugnisse ohnehin regelmäßig digital verschickt und auch für Bewerbungen digital angehängt werden.

II. Stärkung der Digitalisierung durch Einführung/Regelung neuer Online-Versteigerungsverfahren**§ 383 BGB Versteigerung hinterlegungsunfähiger Sachen**

Für öffentliche Versteigerungen werden Rahmenbedingungen geschaffen, wonach diese auch im Wege elektronischer Kommunikation ohne physische Präsenz der Beteiligten an einem Ver-

steigerungsort (virtuelle öffentliche Versteigerung) oder an einem Versteigerungort unter gleichzeitiger Möglichkeit zur Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ohne physische Präsenz am Versteigerungsort (hybride öffentliche Versteigerung) möglich ist.

Gegen diese Regelung bestehen aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer keine Bedenken.

§ 979 BGB Verwertung/Verordnungsermächtigung

Diese Norm regelt die Versteigerung von Fundsachen bei Verkehrsbetrieben. Abs. 1 a, wonach die Versteigerung auch über das Internet erfolgen kann, wird dahingehend ergänzt, dass es nun „allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über eine Versteigungsplattform“ heißen soll.

Gegen diese Regelung bestehen aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer keine Bedenken.

§ 1236 f. BGB Versteigerungsort und Bekanntmachung (Pfandrecht)

Für die Durchführung der Versteigerung eines Pfandes soll künftig der neue § 383 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Referentenentwurfs Anwendung finden, durch den solche Versteigerungen ebenfalls online und hybrid möglich werden.

§ 1237 BGB, der die Bekanntmachung der Versteigerung regelt, soll ebenfalls auf die Regelungen über die Bekanntmachung von hybriden und online Versteigerungen in § 383 BGB verweisen.

Gegen diese Regelung bestehen aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer keine Bedenken.

III. Bürokratieabbau durch Aufhebung der Barzahlungspflichten im Pfandrecht

§ 1238 BGB Verkaufsbedingungen

Aktuell gilt im Pfandkaufrecht die Pflicht zur sofortigen Entrichtung des Kaufpreises in bar, um die Verwirkung von Käuferrechten zu verhindern (Abs. 1). Nun soll das Wort „bar“ gestrichen werden, wonach auch eine sofortige elektronische Zahlung (mit Karte) die Voraussetzungen der Norm erfüllen würde.

Gegen diese Regelung bestehen aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer keine Bedenken. Auch durch Sofort-Überweisung (Kartenzahlung) wird der Normzweck (Zug-um-Zug Übergabe des Pfandes gegen Zahlung) erfüllt.

§ 1239 BGB Mitbieten durch Gläubiger und Eigentümer

Auch hier soll Barzahlung durch sofortige Zurverfügungstellung des Kaufpreises in Abs. 2 ersetzt werden, worunter auch die elektronische Zahlung fällt.

Gegen diese Regelung bestehen aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer keine Bedenken.

IV. Sozialrecht

Die folgenden Ausführungen beschränken sich auf die in **Artikel 9 Nr. 2** des Gesetzentwurfs vorgesehene Streichung von § 7a Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG).

§ 7a Unterhaltsvorschussgesetz

Diese Vorschrift ordnet an, dass der Regress der Unterhaltsvorschusskasse, die Kindesunterhalt vorschießt, wenn der barunterhaltsverpflichtete Elternteil die Zahlungen nicht erbringt, ausgeschlossen sein soll, wenn der Unterhaltsverpflichtete lediglich Leistungen nach dem SGB II bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II verfügt. Die Vorschrift war kürzlich Gegenstand eines Meinungsstreites, der vom 12. Zivilsenat des BGH im Mai 2023 entschieden wurde, und zwar zu Lasten der Sozialbehörden. Die Verwaltung war der Auffassung, dass zwar ein Titel erwirkt werden darf, aber aus diesem aufgrund § 7a UhVorschG nicht vollstreckt werden soll. Demgegenüber wurde die Auffassung vertreten, dass § 7a UhVorschG eine Schuldnerschutzvorschrift ist und den Regress ausschließt. Das hat der BGH bestätigt.¹ Es handelt sich bei § 7a UhVorschG also nicht nur um ein Vollstreckungshindernis, wodurch die Stellung des unterhaltsverpflichteten SGB II-Leistungsbeziehers gestärkt wird.

Wenn diese Vorschrift nun aufgehoben wird, bedeutet dies, dass die Unterhaltsvorschusskasse wieder gegen SGB II-Leistungsbezieher vorgehen und Regress nehmen darf. Diese Folge hat mit Bürokratie-Abbau nichts zu tun, sondern stellt eine Schlechterstellung von SGB II-Leistungsempfängern dar, obwohl der BGH festgestellt hat, dass das UhVorschG in dem Punkt nicht mit dem SGB II und dem SGB XII harmoniert.² In diesen Gesetzbüchern ist der Unterhaltsrückgriff nämlich ausgeschlossen, wenn sich eine Leistungsfähigkeit nur aus fiktiv zuzurechnendem Einkommen ergeben würde.

In der Begründung des Gesetzentwurfs heißt es u. a., dass die Regelung beim Unterhaltsrückgriff nicht hilfreich sei und den Rückgriffserfolg bei der Gruppe der barunterhaltspflichtigen Elternteile im SGB II-Leistungsbereich vermindere.³ Diese Darstellung der gegenwärtigen Rechtslage verschweigt, dass der BGH mit der h.M. durch Beschluss vom 31.05.2023 festgestellt hat, dass § 7a UhVorschG den Rückgriff auf den Unterhaltsschuldner verbietet, wenn lediglich eine Leistungsfähigkeit aus fiktivem Einkommen in Betracht kommt. Mit der ersatzlosen Streichung würde der den Regressverboten der § 33 SGB II, § 94 SGB XII zugrundeliegende Schutzzweck zugunsten des SGB II-Leistungsempfängers konterkariert.

Die Streichung des § 7a UhVorschG dient somit nicht der Beseitigung von Hindernissen für die Verwaltung, sondern führt zur Beseitigung des materiell-rechtlichen Schuldnerschutzes. In der Entscheidung des BGH wurde demgegenüber darauf hingewiesen, dass „*sich statt der hinsichtlich der Regelungstechnik neuartigen Vorschrift (sc. des § 7a UhVorschG) eine Anlehnung an die Behandlung der entsprechenden Fallgestaltung in anderen Sozialgesetzen angeboten (sc. hätte), die im Fall des Sozialleistungsbezugs durch den Unterhaltspflichtigen einen Ausschluss des Anspruchsübergangs vorsehen*“.⁴ Denn es gilt der Grundsatz: Das Sozialrecht kennt keine fiktiven Einkünfte zur Bedarfsdeckung.

Sinn und Zweck des § 7a UhVorschG ist des Weiteren nicht nur der Schutz der SGB II-Leistungsempfänger, sondern auch die Vermeidung fruchtloser Versuche der Sozialbehörden, übergegangene Unterhaltsansprüche zu verfolgen. Durch diese Vorschrift soll also verhindert werden, dass für die Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche staatliche Gelder aufgewendet

¹ BGH, Beschl. v. 31.05.2023 – XII ZB 190/22, Rn. 14.

² BGH, Beschl. v. 31.05.2023 – XII ZB 190/22, Rn. 18.

³ RefE, S. 68.

⁴ BGH, Beschl. v. 31.05.2023 – XII ZB 190/22, Rn. 18.

werden, obwohl von vornherein davon auszugehen ist, dass beim Unterhaltspflichtigen keine Mittel vorhanden sind.

Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert daher, dass der Gesetzgeber anstelle der ersatzlosen Streichung des § 7a UhVorschG diesen als echten Regressausschluss wie in § 33 Abs. 2 Satz 3 SGB II und § 94 Abs. 3 Nr. 1 SGB XII formuliert.

V. Verwaltungsrecht

Die in **Artikel 10** (Änderung UVP) vorgesehene Verkürzung der Äußerungsfrist im Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren begegnet grundsätzlichen rechtsstaatlichen Bedenken. Die Verfahrensbeschleunigung im Allgemeininteresse darf nicht dazu führen, dass Einzelnen die Möglichkeit der Äußerung genommen wird. Genau dies steht angesichts immer kürzerer Fristen jedoch zu befürchten. Zu bedenken ist, dass Betroffene innerhalb der kurzen vorgesehenen Zeit von dem Vorgang Kenntnis erlangen, diesen bewerten und sich dazu verhalten müssen. Regelmäßig wird dabei anwaltlicher Rat hinzuzuziehen sein. Wer dies nicht innerhalb der kurzen Frist bewerkstelligt, steht faktisch ohne den im Wortlaut noch vorgesehenen Rechtsschutz da. Die Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG verkäme zur bloßen Hülle. Die Bundesrechtsanwaltskammer spricht sich aus diesem Grund gegen die Verkürzung der Äußerungsfrist aus.

Zu begrüßen ist demgegenüber die vorgesehene Beschränkung auf Änderungen. Diese schafft die benötigte Klarheit und trägt im Interesse aller zur Beschleunigung bei. Sie könnte allerdings noch etwas deutlicher formuliert werden.

Mit Blick auf die in Artikel 39 vorgesehene Einführung einer Befugnis zum Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Regelung bestimmter artenschutzrechtlicher Aspekte bei Eisenbahnanlagen (§ 54 Abs. 12 BNatSchG-neu) wird angeregt, entsprechende Regelungen auch für alle anderen Planungsbereiche einzuführen, sofern dies fachgesetzlich noch nicht erfolgt ist.

VI. Anwaltliches Berufsrecht

Änderungen der Bundesrechtsanwaltsordnung

Die in **Artikel 12** vorgeschlagenen Änderungen zu den §§ 49b und 52 BRAO werden von der Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt.

Im Hinblick auf die für die regionalen Rechtsanwaltskammern besonders relevanten Vorschriften der §§ 85, 86 BRAO weisen wir auf folgende Aspekte hin:

Bis zum 31.07.2021 konnte die Einladung zur Kammerversammlung nach § 86 BRAO a.F. schriftlich oder durch Veröffentlichung in den in der Geschäftsordnung der Kammer bestimmten Blättern erfolgen. Zum 01.08.2021 ist die Vorschrift des § 86 BRAO dahingehend geändert worden, dass die Einladung ausschließlich schriftlich erfolgen kann. Die Schriftform kann dabei gemäß § 37 BRAO ersetzt werden, indem Einladungen mit qualifizierter elektronischer Signatur der Präsidentin oder des Präsidenten über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) versandt werden. Allen Mitgliedern, die über kein beA verfügen, beispielsweise nichtanwaltliche Pflichtmitglieder gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, muss die Einladung bislang weiterhin postalisch zugeleitet werden. Größere Rechtsanwaltskammern verfügen über bis zu 500 nichtanwaltliche Pflichtmitglieder. Bis zur Gesetzesänderung im Jahre 2021 war anerkannt, dass die Schriftform des § 86 BRAO nicht die Schriftform des § 126 BGB ist, sondern z. B. auch durch gedruckte Einladungen

erfolgen konnte. Wegen mit der Änderung der Norm 2021 verbundener Unsicherheiten sind einzelne Kammern inzwischen dazu übergegangen, vorsorglich jede einzelne postalisch versendete Einladung handschriftlich zu unterzeichnen, um in jedem Fall die „Schriftform“ zu erfüllen. Das ist das Gegenteil von Verfahrensvereinfachung.

Der vorliegende Entwurf bietet nunmehr die von der Bundesrechtsanwaltskammer zu begründende Möglichkeit, auch den Mitgliedern ohne besonderes elektronisches Anwaltspostfach die Einladung elektronisch zuzuleiten. Hiermit sind jedoch folgende Unwägbarkeiten verbunden:

Ein elektronischer Versand kann ohne besonderes für den elektronischen Rechtsverkehr eingerichtetes Postfach nur über das E-Mail-Postfach der Mitglieder erfolgen. Da ein Massenversand wie über das beA dabei technisch nicht möglich ist, müsste jede Einladung gesondert versandt werden.

Fehlender Datenbestand der E-Mail-Adressen

Die Mitglieder sind gemäß § 31 Abs. 7 i. V. m. Abs. 4, Abs. 5 BRAO nicht verpflichtet, der Rechtsanwaltskammer eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Ist eine solche nicht hinterlegt, wäre die Einladung zur Kammerversammlung für nichtanwältliche Pflichtmitglieder auch gemäß § 86 BRAO-E weiterhin im Original zu unterschreiben und postalisch zu übermitteln.

Fehlende Legaldefinition der elektronischen Form

Ohne eine eigene Legaldefinition der „elektronischen Form“ besteht gemäß § 3a VwVfG weiterhin das Erfordernis eines Versands mit qualifizierter elektronischer Signatur. Ohne beA oder anderes besonderes Postfach kann das elektronische Dokument nur per E-Mail übermittelt werden. Zur Überprüfung der qualifizierten elektronischen Signatur würde der Empfänger dann eine besondere Software mit einem gesonderten Prüftool benötigen, welches er selbst installieren müsste. Dies erscheint sehr aufwändig.

Textform als vorzugswürdige Formvorschrift

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer besteht für ein Festhalten am Schriftformerfordernis für die Einladung zur Kammerversammlung kein Grund. Die Textform wird auch in den Änderungsentwürfen der §§ 49b, 52 BRAO für ausreichend erachtet, obgleich es sich dabei um verbindliche Erklärungen des Mandanten handelt, die sich zu seinem Nachteil auswirken können. Dies sollte auch für die Einladung zur Kammerversammlung ausreichend sein. Jedenfalls bei Erklärungen, die von einem Organ der Rechtsanwaltskammer kommen und an alle Mitglieder gerichtet sind, ist nicht erkennbar, wozu es einer qualifizierten elektronischen Signatur der natürlichen Person bedarf. Es ist praktisch ausgeschlossen, dass eine aus dem beA der Kammer kommende Einladung ohne Autorisierung der Präsidentin bzw. des Präsidenten verschickt wird.

Aufgrund der aufgezeigten Schwierigkeiten regt die Bundesrechtsanwaltskammer an, in § 86 Satz 1 BRAO-E die Passage „durch schriftliche oder elektronische Einladung“ durch die Formulierung **„durch eine Einladung in Textform“** zu ersetzen. Ferner sollte § 86 Satz 2 BRAO-E nur lauten: **„Verfügt das Mitglied über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, soll die Einladung über dieses versandt werden.“**

Darüber hinaus wäre es sinnvoll, wenn die nichtanwältlichen Mitglieder der Rechtsanwaltskammern verpflichtet würden, der Kammer die Adressen eines oder mehrerer gegebenenfalls vorhandener elektronischer Postfächer im Sinne des § 3a Abs 3 Nr. 2 VwVfG für die elektronische

Kommunikation zwischen der Rechtsanwaltskammer und ihnen mitzuteilen. Verfügt das nichtanwaltsliche Mitglied über mehrere Postfächer, so muss der Kammer vorbehalten bleiben, ob und über welches dieser Postfächer sie mit dem Mitglied kommuniziert.

Andere elektronische Postfächer

Lediglich der Vollständigkeit halber möchten wir anmerken, dass § 86 Satz 2 BRAO-E auf (elektronische) Postfächer gemäß § 37 Satz 1, Satz 3 BRAO verweist. Die Verweisung erschließt sich nach der derzeitigen Fassung der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht, da ein Satz 3 des § 37 BRAO nicht existiert und die Norm ausschließlich auf das beA Bezug nimmt. Die Bundesrechtsanwaltskammer geht davon aus, dass es sich hierbei um einen Querverweis zu einem anderen Gesetzentwurf handelt, nach dem § 37 BRAO auch auf weitere im elektronischen Rechtsverkehr genutzte Postfächer Bezug nehmen soll. Eine solche Ergänzung würde die Bundesrechtsanwaltskammer ausdrücklich begrüßen. Sie würde ermöglichen, mit nichtanwaltslichen Mitgliedern, die über ein solches elektronisches Postfach – wie beispielsweise Steuerberater mit dem besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) – über dieses Postfach zu kommunizieren.

- - -